

Satzung der Max-Scheler-Gesellschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen "Max-Scheler-Gesellschaft e.V.". Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2 Der Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung des Werkes von Max Scheler sowie die Unterstützung der wissenschaftlichen Erschließung des Nachlasses. Die Gesellschaft setzt sich zum Ziel, die interdisziplinären und interkulturellen Denkansätze Max Schelers in die Öffentlichkeit einzubringen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied weder Gewinnanteile noch irgendwelche Zuwendungen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die deren Zielsetzung unterstützt und die Satzung anerkennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung zur Mitgliedschaft. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
2. Ehrenmitglied der Gesellschaft kann eine natürliche Person werden, die sich um das Werk Max Schelers verdient gemacht hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß aus der Gesellschaft.

Der Austritt muß schriftlich gegenüber einem Mitglied des Präsidiums erklärt werden. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann nur durch Beschluß des wissenschaftlichen Beirates, vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums, ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat oder der Gesellschaft bei Verfolgung ihrer Zwecke Schaden zufügt.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Präsidium mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens bei der Post.
2. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Bestimmungen § 8.1 gelten entsprechend.
3. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich. Bei Beschlußfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht Gesetz und Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn für ihn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden sind. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von dem Versammlungsleiter und einem nicht dem Präsidium angehörenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft,
- b) Festsetzung der Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums und Aussprache darüber,
- d) Genehmigung der Kassenberichte,
- e) Entlastung des Präsidiums,
- f) Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und des Präsidiums.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer. Jeder ist für sich allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.
3. Das Präsidium trifft seine Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

1. Der Präsident trägt im Zusammenwirken mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums die Initiative für das wissenschaftliche Programm und verantwortet es vor den Organen der Gesellschaft. Im übrigen berät und entscheidet das Präsidium über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Wissenschaftlichen Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und ist für das Finanzwesen zuständig.

§ 12 Der Wissenschaftliche Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die auf jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Präsidenten einberufen. Der Beirat wählt von Fall zu Fall einen Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Beirates muß eine Versammlung einberufen werden. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teilnehmen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8.4 und § 8.5 sinngemäß.

§ 13 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

Der Beirat ist zuständig für:

- a) Empfehlungen an das Präsidium zur Arbeit der Gesellschaft,

- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluß von Mitgliedern vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

1. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muß von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder unterzeichnet sein. Die Auflösung selbst kann nur durch schriftliche Urabstimmung sämtlicher Mitglieder mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die "Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität zu Köln" mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Schlußbestimmung

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 3. Juni 1993 beschlossen worden.

Ergänzungen und Korrekturen sind von der Mitgliederversammlung am 8.6.1995 beschlossen worden.